

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2019

Welche Leistungen können Unternehmer ihren Mitarbeitern steuerfrei oder pauschal versteuert bieten? Das motiviert und ist gar nicht teuer.

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2019 – von A wie Altersteilzeit bis Z wie Zukunftssicherung

- A Altersteilzeit**
 - Arbeitsbedingungen
 - Arbeitsessen
 - Arbeitsmittel
 - Aufmerksamkeiten
 - Aufwandsentschädigungen
 - Auslagenersatz
- B Beihilfen für Notfälle**
 - Benzingutscheine
 - Beratungs- und Betreuungsleistungen
 - Betriebsveranstaltungen
 - Bildschirmarbeitsplatz
 - Bonuspunkte aus Kundenbindungsprogrammen (Miles & More)
- D Direktversicherung**
- E Ehrungen**
 - Elektromobilität
 - Essensmarken, Restaurantschecks, Kantinenessen
- F Fahrtkosten für Reisekosten oder doppelter Haushaltsführung/Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit**
 - Doppelte Haushaltsführung
 - Fehlgeldentschädigungen
 - Firmenwagen
 - Fortbildung
 - Freigrenze für Sachbezüge
- G Gesundheitsförderung**
 - Gutscheine
- I Internet**
- K Kindergartenbeiträge**
 - Kleidung
- P PC oder Tablet**
- R Rabattfreibetrag**

- Reisekosten
- Reisenebenkosten
- S** Sammelbeförderung
- Schadenersatzleistungen
- Sportverein
- Steuerberatung
- T** Telekommunikation
- Trinkgelder
- U** Übernachtungskosten
- Umzugskosten
- V** Vermögensbeteiligungen
- Verpflegungsmehraufwendungen/Verpflegungspauschalen
- Vorsorgeuntersuchungen
- W** Warengutscheine
- Weiterbildung
- Werkzeuggeld
- Wohnung/Dienstwohnung
- Z** Zinersparnisse
- Zukunftssicherung
- Zuschläge

Steuerpflichtige Arbeitgeberleistungen, die 2019 pauschal lohnversteuert werden können

- Betriebsveranstaltungen mit 25 Prozent**
- Direktversicherung 20 Prozent**
- Elektromobilität mit 25 Prozent**
- Erholungsbeihilfen mit 25 Prozent**
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 15 Prozent**
- Kundenbindungsprogramme/Bonus mit 2,25 Prozent**
- Mahlzeiten mit 25 Prozent**
- Pensionskasse mit 20 Prozent**
- PC oder Notebook mit 25 Prozent**
- Sachzuwendungen mit 30 Prozent**
- Unfallversicherung mit 20 Prozent**
- Verpflegungsmehraufwendungen mit 25 Prozent**

Steuerfreie Arbeitgeberleistungen 2019 – von A wie Altersteilzeit bis Z wie Zukunftssicherung

Altersteilzeit

Zahlt der Arbeitgeber Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz oder übernimmt er Aufwendungen für die Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, sind diese Leistungen steuerfrei. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist jedoch, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um mindestens 20 Prozent des Bruttogehalts aufstockt. Es muss ferner so hoch sein, dass der Arbeitnehmer 70 Prozent des Netto-Arbeitslohns erhält, den er ohne Altersteilzeit erhalten würde. Die Steuerfreiheit ist auf 50 Prozent der insgesamt geleisteten zusätzlichen Rentenversicherungsbeiträge begrenzt.

Arbeitsbedingungen

Leistungen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die der Belegschaft als Gesamtheit und damit im überwiegenden betrieblichen Interesse zugewendet werden, etwa Aufenthaltsräume und Duschen.

Arbeitsessen

Siehe Aufmerksamkeiten

Arbeitsmittel

Unentgeltlich zur beruflichen Nutzung überlassene Arbeitsmittel (zum Beispiel Notebook).

Aufmerksamkeiten

Sachzuwendungen (keine Geldzuwendungen; Geschenkgutscheine, wenn der Gutschein als Sachzuwendung anzusehen ist, Warengutscheine) bis zu einem Wert von 60 Euro (beispielsweise Blumen, Bücher, Tonträger, Genussmittel), die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Zu den Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb überlässt. Das gilt ebenso für Speisen anlässlich eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes (im überwiegenden betrieblichen Interesse), wenn das Essen einfach und nicht sehr aufwendig ist. Die Grenze liegt bei 60 Euro.

Aufwandsentschädigungen

Für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher, Alten-, Kranken- oder Behindertenpfleger bis 2.400 Euro im Jahr; oder bis 720 Euro im Jahr für nebenberufliche Tätigkeiten, für gemeinnützige Vereine oder juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Auslagenersatz

Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber, die der Arbeitgeber ersetzt oder durchlaufende Gelder, die der Arbeitnehmer erhält, um sie für den Arbeitgeber auszugeben.

Beihilfen für Notfälle

600 Euro beispielsweise bei Krankheit, Unfall, Kuren. Bei Betrieben ab fünf Arbeitnehmern müssen noch zusätzliche formale Erfordernisse erfüllt werden.

Benzingutscheine

Siehe Warengutscheine

Beratungs- und Betreuungsleistungen

Zusätzlich zum geschuldeten Lohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers an ein Dienstleistungsunternehmen für Beratung in sozialen Angelegenheiten (etwa Pflegeberater) oder für Vermittlung von Betreuungspersonen, für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige sowie für die beruflich veranlasste zwingende kurzfristige Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr oder behinderten Kindern im Haushalt des Arbeitnehmers (zum Beispiel wegen Dienstreise oder Fortbildung). Der Höchstbetrag für die steuerfreie Übernahme der Aufwendungen für einen derartigen zusätzlichen Betreuungsbedarf durch den Arbeitgeber liegt bei 600 Euro pro Jahr.

Betriebsveranstaltungen

Nicht nur zur Weihnachtszeit: Betriebsfeiern sind bei Mitarbeitern beliebt und tragen zu einem guten Betriebsklima bei. Steuerfrei sind bis zu zwei Betriebsveranstaltungen im Jahr bis 110 Euro pro Arbeitnehmer. Seit 2002 sind auch Übernachtungen zulässig. Die Veranstaltung muss allen Arbeitnehmern eines Betriebsteils offenstehen.

Bildschirmarbeitsplatz

Braucht ein Arbeitnehmer, der am Computer arbeitet, eine Sehhilfe, so kann der Arbeitgeber ihm die Kosten, sofern sie „angemessen“ sind, dafür steuerfrei erstatten. Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitnehmer zuvor eine Augenuntersuchung durchführen und sich die Notwendigkeit einer Sehhilfe bescheinigen lässt. Will der Arbeitgeber Mitarbeitern, die viele Stunden am PC verbringen, etwas Gutes tun? Wie wäre es mit Massagen? Sofern sie dazu dienen, einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorzubeugen oder entgegenzuwirken und im Betrieb vorgenommen werden, ist die Übernahme der Kosten steuerfrei. Allerdings muss der Arbeitgeber nachweisen, dass die Maßnahme betriebsfunktionalen Zielen dient, also beispielsweise der Senkung des Krankenstands.

Bonuspunkte aus Kundenbindungsprogrammen (Miles & More)

Viele Arbeitgeber gestatten ihren Mitarbeitern, auf Dienstreisen erworbene Bonuspunkte privat zu verwenden. Bis zu 1.080 Euro im Jahr sind sie steuerfrei. Der übersteigende Betrag ist nur dann nicht lohnsteuerpflichtig, wenn das gewährende Unternehmen, also die Fluggesellschaft, eine pauschale Besteuerung (2,25 Prozent) durchführt und dies dem Prämienempfänger schriftlich mitteilt. Dieser sollte den Arbeitgeber wiederum davon unterrichten.

Direktversicherung

Siehe Zukunftssicherung

Ehrungen

Jubiläumsfeiern für Mitarbeiter, die ein rundes Dienstjubiläum begehen, sind steuerfrei, wenn ein überwiegend betriebliches Interesse vorliegt und die Feier pro teilnehmender Person nicht

mehr als 110 Euro kostet. Geschenke bis zu einem Betrag von 60 Euro sind in die 110-Euro-Grenze mit einzubeziehen.

Elektromobilität

Das Aufladen von Elektrofahrzeugen (reine E-Fahrzeuge einschließlich Zweiräder, Hybridelektrofahrzeuge) in einer Betriebsstätte des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens ist seit dem 01.01.2017 lohnsteuerfrei. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung für das „Betanken“ des Elektrofahrzeugs überlässt. Eine Gehaltsumwandlung ist dafür nicht möglich. Es muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Für den steuerfreien Auslagenersatz für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens legt die Finanzverwaltung typisierend monatliche Pauschalen zugrunde. Besteht keine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, sind das monatlich 50 Euro für Elektrofahrzeuge und 25 Euro für Hybridelektrofahrzeuge. Besteht auch eine Lademöglichkeit beim Arbeitgeber, reduzieren sich die Pauschalen auf 20 Euro und 10 Euro.

Essenmarken, Restaurantschecks, Kantineessen

Mahlzeiten vom Arbeitgeber sind nur mit den Sachbezugswerten von 3,23 Euro für Mittag- oder Abendessen oder 1,73 Euro für Frühstück, gemindert um Zuzahlungen des Arbeitnehmers, zu versteuern. Für Mahlzeiten in einer nicht vom Arbeitgeber selbst betriebenen Einrichtung (auch Gaststätte) kann der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss von bis zu 3,10 Euro täglich für zum Beispiel eine Essenmarke gewähren, wenn der Arbeitnehmer den amtlichen Sachbezugswert hinzuzahlt oder versteuert. Nach der Rechtsprechung (Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 19.05.2010) funktioniert dies aber nicht, wenn die beteiligten Akzeptanzstellen mehrere Schecks pro Arbeitstag oder an den Wochenenden annehmen können und Missbräuche erfolgen. Die Finanzverwaltung lässt inzwischen zu, dass dem Arbeitnehmer ein Anspruch auf arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten auch ohne die traditionelle Papieressenmarke eingeräumt werden kann.

Fahrtkosten für Reisekosten oder doppelte Haushaltsführung / Reisekosten bei beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit

Steuerfreie Erstattungen durch Arbeitgeber sind bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit zeitlich unbegrenzt:

- Tatsächliche Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel:
 - Bahn, Bahncard – soweit mit Reisekosten amortisiert, Bus, Taxi, Schiff, Flugzeug
- Eigenes Fahrzeug:
 - Pkw pauschal 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer (Motorrad 0,20 Euro je Kilometer) und außergewöhnliche Kosten zum Beispiel für Unfall
 - Kilometersatz, ermittelt aus tatsächlichen Gesamtkosten über 12 Monate (Ausnahme: unangemessene Luxusklasse)
 - unbesteuerter Gestellung von Firmenwagen

Doppelte Haushaltsführung

Erste und letzte Fahrt wie Reisekosten. Dazwischen eine Familienheimfahrt pro Woche, für Pkw 0,30 Euro je Kilometer einfache Entfernung (volle Erstattung nur bei Behinderten).

Fehlgeldentschädigungen

Wer mit Geld umgeht, also Angestellte an Kassen oder im Zählendienst, verursacht hin und wieder Fehlbeträge. Diese kann der Arbeitgeber pauschal bis 16 Euro pro Monat steuerfrei erstatten.

Firmenwagen

Die Überlassung eines Firmenwagens ist immer dann lohnsteuerfrei, wenn der Arbeitnehmer den Wagen nur für solche Fahrten nutzen darf, für die Reisekosten anfallen.

Hat der Arbeitnehmer eine Garage zum Abstellen des Firmenwagens angemietet und ersetzt der Arbeitgeber die monatlich anfallende Miete, ist dieser Ersatz steuerfrei, wenn das Abstellen des Firmenwagens in der Garage ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers erfolgt.

Fortbildung

Berufliche Fort- und Weiterbildungsleistungen sind immer dann steuerfrei, wenn die Maßnahmen im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden. Das Ziel der Weiterbildungsmaßnahme muss ganz klar lauten, die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen zu erhöhen. Eine Weiterbildungsmaßnahme als Belohnung ist dagegen nicht steuerfrei.

Freigrenze für Sachbezüge

Geschenke, genannt Sachbezüge, sind steuerfrei, wenn der Vorteil für den Arbeitnehmer höchstens 44 Euro pro Kalendermonat beträgt. Dabei handelt es sich um eine Freigrenze (nicht Freibetrag). Wurde also in einem Monat die Grenze von 44 Euro überschritten, sind die gesamten Bezüge der Lohnsteuer zu unterwerfen (nicht nur der Betrag, der über 44 Euro hinausgeht).

Eine Umgehung der Versteuerung ist in diesem Fall nur möglich, wenn der Arbeitnehmer Zuzahlungen leistet, also Beträge über 44 Euro selbst zahlt. Strittig ist derzeit, welche Kosten des Arbeitgebers in die Bewertung der Sachbezüge einfließen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg entschied: einschließlich Versand- und Handlingkosten.

Der Streitfall ist inzwischen vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Die Freigrenze sollte also nur unter Berücksichtigung von Nebenkosten ausgereizt werden. Nicht unter die Freigrenze fallen Rabatte, von denen der Rabattpfreibetrag abzuziehen ist, also pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen sowie Sachbezüge, die nach amtlichen Sachbezugswerten, etwa Mahlzeiten oder gesetzlich festgelegten Durchschnittswerten (beispielsweise Pkw-Nutzung) zu besteuern sind.

Beispiele für die 44-Euro-Freigrenze:

- Sachgeschenke aller Art sowie Belohnungssessen, die nicht bloße Aufmerksamkeiten sind.
- Mietvorteile bei der Überlassung einer Wohnung/Dienstwohnung. Dabei muss es sich jedoch um eine in sich geschlossene Einheit handeln und nicht um eine bloße Unterkunft.
- Warengutscheine/Benzingutscheine (Warengutscheine)
- Zweckgebundene Geldzuwendungen

Gesundheitsförderung

Freibetrag für Leistungen des Arbeitgebers bis zu 500 Euro jährlich je Arbeitnehmer: Die Leistungen müssen zusätzlich (keine Barlohnnumwandlung) zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Begünstigt sind auch Zuschüsse des Arbeitgebers an Arbeitnehmer, die diese für extern durchgeführte Maßnahmen aufwenden. Mitgliedsbeiträge an Sportvereine und Fitnessstudios werden von der Steuerbefreiung ausdrücklich nicht erfasst. Unter die Steuerbefreiung fällt aber, wenn durch den Arbeitgeber ein Zuschuss für Maßnahmen gewährt wird, die Sportvereine oder Fitnessstudios anbieten, die den fachlichen Anforderungen der Krankenkassen (§§ 20 und 20a SGBV) zur Prävention gerecht werden. Das sind folgende Handlungsfelder zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands sowie Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung:

- Bewegungsprogramme/Reduzierung von Bewegungsmangel
- Ernährung/Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung und Übergewicht
- Stressbewältigung und Entspannung
- Suchtmittelkonsum/Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums

Der GKV-Spitzenverband ist verpflichtet worden, auf seiner Internetseite eine Übersicht über die zertifizierten Leistungen zu veröffentlichen. Das erleichtert die Überprüfung oder den Nachweis, ob eine Maßnahme unter die Begünstigung fällt.

Gutscheine

Auch für Gutscheine gilt die oben genannte 44-Euro-Freigrenze (Freigrenze für Sachbezüge), wenn der Arbeitnehmer mit dem Gutschein eine Sachleistung erhält (Warengutscheine).

Internet

Siehe Telekommunikation

Kindergartenbeiträge

Beiträge für Kindergärten und andere vergleichbare Einrichtungen, in denen nicht schulpflichtige Kinder tagsüber betreut und versorgt werden, können Arbeitgeber steuerfrei gewähren. Dies gilt sowohl für betriebliche als auch für außerbetriebliche Einrichtungen.

Kleidung

Müssen die Arbeitnehmer Berufskleidung tragen, können Arbeitgeber die Kosten dafür zum Teil oder in vollem Umfang steuerfrei erstatten. Entscheidend ist allerdings, dass es sich hierbei um typische Berufskleidung handelt, also um Arbeitsschutzbekleidung oder uniformähnliche Dienstkleidung, bei der das Firmenlogo dauerhaft angebracht ist.

PC oder Tablet

In welchem Umfang der Arbeitgeber die private Nutzung des PCs duldet, liegt in seinem Ermessen. Steuerfrei ist die private Mitbenutzung von Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten des Arbeitgebers (PC, Handy, Smartphone, Tablet) – unabhängig von der Nutzungsdauer (Telekommunikation).

Rabattfreibetrag

Vor allem im Einzelhandel kommt dieses Extra zum Einsatz: das Überlassen von verbilligten oder unentgeltlichen Waren und Dienstleistungen. Steuerfrei kann der Arbeitgeber diesen Rabattfreibetrag bis zu einer Höhe von 1.080 Euro im Jahr gewähren, allerdings nur für solche Produkte und Dienstleistungen, mit denen das Unternehmen handelt. Die Waren und Dienstleistungen müssen also hauptsächlich für fremde Dritte bestimmt sein. (Zum Beispiel gehört eine Wohnungsüberlassung dazu, wenn der Arbeitgeber ein Wohnungsunternehmen ist. Kantinenessen gehört nicht dazu, da dies in erster Linie den Angestellten zukommt.) Die Zuwendungen werden mit 96 Prozent des üblichen Endpreises angesetzt, den Letztverbraucher im allgemeinen Geschäftsverkehr zahlen müssen. Sie sind steuerfrei, solange die Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer zu zahlenden Preis und dem um einen Abschlag von vier Prozent geminderten Endpreis im allgemeinen Geschäftsverkehr den Freibetrag von 1.080 Euro im Jahr nicht übersteigt.

Reisekosten

Siehe Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen

Reisenebenkosten

Im Rahmen von Dienstreisen sind auch diverse Nebenkosten steuerfrei. Dazu gehören Aufwendungen für Reisegepäck, beruflich veranlasste Ferngespräche und Schriftverkehr, die Benutzung von Parkplätzen und Straßen oder eine Unfallversicherung für Berufsunfälle außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte. Verwarnungs- und Bußgelder oder Ausrüstungsgegenstände dürfen hingegen nicht steuerfrei erstattet werden. Ausnahmen bestehen unter Umständen, wenn der Arbeitgeber Verwarnungsgelder im ganz überwiegenden Interesse übernimmt (zum Beispiel für den Fahrer eines Paketdienstes).

Sammelbeförderung

Stellt der Arbeitgeber ein Fahrzeug und gewährt mindestens zwei Arbeitnehmern damit eine verbilligte oder unentgeltliche Sammelbeförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so ist dies steuerfrei, sofern die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz der Arbeitnehmer notwendig ist.

Schadenersatzleistungen

Schadenersatzleistungen des Arbeitgebers, zu deren Zahlung er gesetzlich verpflichtet ist, werden nicht besteuert. Gleiches gilt für die Erfüllung zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche wegen schuldhafter Verletzung arbeitsvertraglicher Fürsorgepflichten.

Sportverein

Zahlt ein Sportverein einem Amateursportler eine Vergütung, ist diese begrifflich dann kein Arbeitslohn, wenn die Vergütung die mit der Ausübung des Sports zusammenhängenden Aufwendungen nur unwesentlich übersteigt.

Steuerberatung

Die pauschale Vereinbarung mit einem Steuerberater, wonach dieser sich verpflichtet, für alle Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die es wünschen, die Steuererklärung kostenlos zu erstellen. Das pauschale Honorar wird vom Arbeitgeber an den Steuerberater gezahlt.

Telekommunikation

Die private Nutzung von Telekommunikationsgeräten, also Telefon, Handy, Fax oder Internet, ist – unabhängig vom Verhältnis der beruflichen zur privaten Nutzung – für den Arbeitnehmer lohnsteuerfrei. Das betrifft nicht nur die Gerätekosten, sondern auch die durch die Nutzung entstehenden Grund- und Verbindungsentgelte einschließlich der Gebühren des Providers. Der Vorteil darf im Übrigen auch über eine Herabsetzung des Arbeitslohns (Barlohnnumwandlung) gewährt werden. Für den steuerfreien Ersatz beruflich entstandener Telekommunikationskosten hat der Arbeitgeber nach den Grundsätzen des Auslagenersatzes zwei Möglichkeiten: Entweder kann er die laut Einzelkostennachweis angefallenen tatsächlichen Aufwendungen ersetzen. Dabei reicht es aus, die Einzelkosten über einen Zeitraum von drei Monaten nachzuweisen und diesen repräsentativen Durchschnitt in der Folge anzusetzen. Oder er ersetzt pauschal ohne Einzelkostennachweis bis zu 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens aber 20 Euro pro Monat. Bei doppelter Haushaltsführung können anstelle der Aufwendungen für eine Heimfahrt (Fahrtkosten) die Gebühren für ein 15-minütiges Ferngespräch pro Woche erstattet werden. Voraussetzung: Am anderen Ende der Leitung muss ein Angehöriger des eigenen Hausstands sein.

Trinkgelder

Trinkgelder sind für Kellner/innen, Friseure und Friseurinnen wie ein zweites Einkommen. Sie sind steuerfrei, wenn Kunden sie freiwillig als Anerkennung für die erbrachte Leistung zahlen, der Arbeitnehmer hierauf also keinen Rechtsanspruch hat.

Übernachungskosten

- Reisekosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit

Geht ein Angestellter auf Reisen, kann der Arbeitgeber ihm die Übernachtungskosten steuerfrei ersetzen, sowohl im In- als auch im Ausland. Die Erstattung kann entweder pauschal oder in nachgewiesener Höhe erfolgen. Bei Inlandsreisen sind dies 20 Euro je Übernachtung, bei Auslandsreisen gelten die Pauschbeträge laut Ländertabelle. Stellt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Übernachtung unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung, dürfen keine steuerfreien Übernachtungskosten gezahlt werden. Wenn eine inländische auswärtige Tätigkeitsstätte von Dauer ist und an mindestens drei Tagen pro Woche aufgesucht wird, erfolgt nach 48 Monaten eine Begrenzung auf max. 1.000 Euro monatlich. Bei Unterbrechung von mindestens sechs Monaten, beginnt die Frist neu zu laufen. Für ausländische Übernachtungen gilt die Begrenzung nicht.

- Bei doppelter Haushaltsführung

Führt ein Angestellter zwei Haushalte, kann der Arbeitgeber ihm die tatsächlichen nachgewiesenen Übernachtungskosten bis zu 1.000 Euro monatlich erstatten. Darin sind alle Aufwendungen eingeschlossen, auch Reinigung und Einrichtung. Möglich ist auch die pauschale Vergütung. Sie beträgt:

- bei einer Wohnung im Inland: 20 Euro pro Tag in den ersten drei Monaten, danach 5 Euro pro Tag;
- bei einer Wohnung im Ausland: spezielle Auslandsübernachtungsgelder, nach drei Monaten 40 Prozent des Auslandsübernachtungsgeldes.

Umzugskosten

Zieht der Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen um, kann ihm der Arbeitgeber die Umzugskosten steuerfrei erstatten. Steuerfrei erstattungsfähig sind alle tatsächlichen Umzugskosten. Allerdings muss der Arbeitgeber dann prüfen, inwieweit in den vom Arbeitnehmer vorgelegten Rechnungen steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung enthalten sind. Ohne weitere Prüfung kann der Arbeitgeber alternativ die Höchstsätze nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskosten erstatten. Dazu gehören die Kosten für neu angeschaffte Möbel oder Vermögensverluste (zum Beispiel Veräußerungskosten).

Vermögensbeteiligungen

Erhält ein Arbeitnehmer im Rahmen eines gegenwärtigen Dienstverhältnisses unentgeltlich oder verbilligt Sachbezüge in Form von Vermögensbeteiligungen (beispielsweise Aktien, GmbH-Anteile, stille Beteiligungen), so ist der Vorteil lohnsteuerfrei, soweit er insgesamt 360 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Verpflegungsmehraufwendungen/Verpflegungspauschalen

Die anzusetzenden Verpflegungspauschalen richten sich nach der Dauer der täglichen Abwesenheit von der Wohnung oder der ersten Tätigkeitsstätte und betragen bei Abwesenheit von:

- über acht Stunden sowie am An- und Abreisetag bei einer Reise mit Übernachtung 12 Euro
- von 24 Stunden 24 Euro

Für Auslandsreisen gelten spezielle pauschale Länder-Auslandstagegelder. Begrenzung auf drei Monate: Die 3-Monats-Frist beginnt neu bei einer anderen Auswärtstätigkeit, kein Neubeginn bei Auswärtstätigkeit am gleichen Ort, mit gleichem Inhalt, in zeitlichem Zusammenhang. Unterbrechungen (auch Urlaub/Krankheit) von mindestens vier Wochen bei einer Auswärtstätigkeit führen auch zum Neubeginn. Mitternachtsregelung: Bei Fahrten über Nacht ohne Übernachtung werden Zeiten nach 16 Uhr und vor 8 Uhr zusammengerechnet. Bei unentgeltlicher oder verbilligter Mahlzeitengestellung bis 60 Euro erfolgt die Bewertung mit den amtlichen Sachbezugswerten.

Steht dem Arbeitnehmer eine Verpflegungspauschale zu, wird auf die Besteuerung des geldwerten Vorteils verzichtet. Im Gegenzug wird allerdings die Verpflegungspauschale gekürzt und zwar um:

- 20 Prozent für ein Frühstück (Inland = 4,80 Euro) und für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 Prozent (Inland = 9,60 Euro).

Vorsorgeuntersuchungen

Vorsorgeuntersuchungen sind steuerfrei, wenn sie im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden und der Personenkreis sowie der Turnus vom Arbeitgeber bestimmt werden.

Warengutscheine (unter anderem Benzingutscheine)

Für Warengutscheine gilt unter bestimmten Bedingungen die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge. Strittig war lange Zeit, ob Sachlohn oder nicht steuerbefreiter Barlohn vorliegt,

wenn auf dem Warengutschein auch ein Euro-Betrag ausgewiesen war. Hierzu hat der Bundesfinanzhof in mehreren Urteilen entschieden, dass es darauf ankommt, welche Leistung der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber beanspruchen kann. Kann der Arbeitnehmer nur die Sache selbst beanspruchen, dann kommt die 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge zur Anwendung. Das ist nach dieser Rechtsprechung der Fall, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer beispielsweise einen beim Buchhändler einlösbaren Gutschein über einen in Euro lautenden Höchstbetrag für den Bezug einer Sache aus dem Warensortiment überlässt. Gibt ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer alternativ einen bei einer Tankstelle einlösbaren Benzingutschein, erhält der Arbeitnehmer auch dann eine Sache, wenn er auf eigene Kosten tankt und sich gegen Vorlage der Tankquittung von seinem Arbeitgeber die Kosten erstatten lässt. Kann ein Warengutschein nur beim Arbeitgeber selbst eingelöst werden, indem der Arbeitnehmer Waren erhält, die der Arbeitgeber selbst herstellt/verreibt, ist der Rabattfreibetrag anzuwenden.

Weiterbildung

Siehe Fortbildung

Werkzeuggeld

Nutzt der Arbeitnehmer eigene Werkzeuge im Betrieb, kann der Arbeitgeber ihm die dadurch entstehenden Aufwendungen steuerfrei erstatten. Als Werkzeuge gelten Handwerkzeuge, die zur leichteren Handhabung, zur Herstellung und Bearbeitung von Gegenständen verwendet werden. Zur Orientierung: Laut Rechtsprechung liegen die Kosten von Handwerkzeugen in der Regel unter der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter, ab 2018 liegt diese bei 800 Euro.

Wohnung/Dienstwohnung

Siehe Rabattfreibetrag, Freigrenze für Sachbezüge

Zinersparnisse

Darlehen, die aufgrund des Dienstverhältnisses zum marktüblichen Zins (von der Deutschen Bundesbank bei Vertragsabschluss veröffentlichter Effektivzinssatz für Neugeschäfte) gewährt werden. Zinersparnisse bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Darlehen bis einschließlich 2.600 Euro Darlehenssumme (Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums).

Zukunftssicherung

Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung der Arbeitnehmer, soweit der Arbeitgeber gesetzlich (Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) dazu verpflichtet ist. Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung soweit sie acht Prozent (neu ab 2018) der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Das sind 2018 6.240 Euro. Sozialversicherungsrechtlich bleibt es jedoch bei vier Prozent, das heißt, sozialversicherungsfrei bleiben 2018 nur 3.120 Euro. Darüber hinaus können für Geringverdiener (bis 2.200 Euro Monatsbruttogehalt) zwischen mindestens 240 Euro und maximal 480 Euro im Kalenderjahr an zusätzlichen Arbeitgeberbeiträgen steuer- und sozialversicherungsfrei in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder Direktversicherung eingezahlt werden. Dafür bekommt der Arbeitgeber auch noch einen Zuschuss in Form eines Förderbetrags von 30 Prozent, der beim Finanzamt über die Lohnsteueranmeldung geltend zu

machen ist. Leistungen eines Arbeitgebers an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen, wenn die Wahl zu einer zehnjährigen Verteilung der Betriebsausgaben getroffen wird.

Zuschläge (in Prozent vom Grundlohn)

Wie hoch die steuerfreie Gewährung von Zuschlägen zum Grundlohn ist, hängt in erster Linie vom Einsatzdatum ab.

Die Zuschläge im Einzelnen:

- Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr 25 Prozent
- Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, 40 Prozent, wenn vor 0 Uhr begonnen
- Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr 50 Prozent
- Gesetzliche Feiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr 125 Prozent
- Silvester von 14 Uhr bis 24 Uhr 125 Prozent
- Weihnachtsfeiertage von 0 Uhr bis 24 Uhr 150 Prozent
- Heiligabend von 14 Uhr bis 24 Uhr 150 Prozent
- 1. Mai von 0 Uhr bis 24 Uhr 150 Prozent

Grundlohn ist der auf eine Arbeitsstunde entfallende laufende Arbeitslohn, den der Arbeitnehmer für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum aufgrund seiner regelmäßigen Arbeitszeit erwirbt. Die Zuschläge sind auf einen Grundlohn von höchstens 50 Euro beschränkt.

Steuerpflichtige Arbeitgeberleistungen, die 2018 pauschal lohnversteuert werden können

Dargestellt sind hier die Möglichkeiten der Lohnsteuerpauschalierung, die es neben Minijobs, Aushilfen und kurzfristigen Beschäftigungen noch gibt.

Der Arbeitgeber übernimmt die pauschale Lohnsteuer. Arbeitsrechtlich besteht auch außer bei Sachzuwendungen die Möglichkeit, dass die pauschale Lohnsteuer im Innenverhältnis auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird. Die Abwälzung mindert allerdings nicht (mehr) die Bemessungsgrundlage für die Pauschalsteuer.

Der Antrag auf Pauschalierung der Lohnsteuer zieht auch die Pauschalierung der Kirchensteuer nach sich (laut Elektronischer LohnSteuerAbzugsMerkmale ELStAM). Der Solidaritätszuschlag beträgt stets 5,5 Prozent der pauschalen Lohnsteuer.

Grundsätzlich (außer bei Sachzuwendungen) führt die Pauschalierung der Lohnsteuer zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung, wenn die eingangs bereits erwähnte Erfassung in der Entgeltabrechnung durchgeführt wird.

Betriebsveranstaltungen mit 25 Prozent

Für Betriebsveranstaltungen, soweit ein Freibetrag von 110 Euro oder die Anzahl von zwei Veranstaltungen pro Jahr überschritten werden, ansonsten aber die Voraussetzungen einer Betriebsveranstaltung (keine Bevorzugung bestimmter Arbeitnehmer-Gruppen) erfüllt sind.

Direktversicherung mit 20 Prozent

Die Pauschalbesteuerung kommt für Altzusagen vor 2005 in Betracht, wenn vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag pauschal besteuert worden ist. Erfüllt eine Altzusage die Voraussetzung für die neue Steuerfreiheit des § 3 Nr. 63 EStG, verzichtet der Arbeitnehmer aber auf deren Anwendung, dann kann die Pauschalierung weiterhin in Anspruch genommen werden. Für Zukunftssicherungsleistungen kommt die Pauschalierung dann in Betracht, wenn sie 1.752 Euro pro Jahr und Arbeitnehmer nicht übersteigt.

Bei Gruppenversicherungsverträgen gilt ein Grenzbetrag von 2.148 Euro pro Kalenderjahr je Arbeitnehmer. Sofern in diesen Fällen der Durchschnittsbetrag für den einzelnen Arbeitnehmer 1.752 Euro nicht übersteigt, ist eine Pauschalierung sogar bis zu 2.148 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr möglich. Weitere Voraussetzungen für die pauschale Versteuerung mit 20 Prozent sind:

- Erstes Dienstverhältnis
- Der Arbeitnehmer kann dann kein Wahlrecht zur Riester-Förderung ausüben.
- Die Versicherung ist nicht auf den Erlebensfall vor dem 60. Lebensjahr abgeschlossen.
- Die Abtretung oder Beleihung eines unwiderruflichen Bezugsrechts ist ausgeschlossen.
- Eine vorzeitige Kündigung des Vertrags durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen.

Elektromobilität mit 25 Prozent

Folgende zusätzlich zum Arbeitslohn gewährte Vorteile können vom Arbeitgeber pauschal besteuert werden:

- Die unentgeltliche oder verbilligte Übereignung von Ladevorrichtungen an den Arbeitnehmer,
- Zuschüsse des Arbeitgebers für den Erwerb einer Ladevorrichtung,
- Zuschüsse des Arbeitgebers für die Nutzung von Ladevorrichtungen.

Die Finanzverwaltung fordert, dass die Aufwendungen vom Arbeitnehmer im Einzelnen nachgewiesen werden. Bei den regelmäßigen Aufwendungen für die Nutzung reicht dabei ein repräsentativer Zeitraum von drei Monaten.

Erholungsbeihilfen mit 25 Prozent

Steuerpflichtige Erholungsbeihilfen sind all jene, die nicht als steuerfreie Unterstützung zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers oder zur Abwehr drohender oder bereits eingetretener typischer Berufskrankheiten zu behandeln sind.

Sie können pauschal mit 25 Prozent versteuert werden. Allerdings sind die Höchstgrenzen pro Kalenderjahr zu beachten: Sie betragen:

- 156 Euro für den Arbeitnehmer
- 104 Euro für dessen Ehegatten und 52 Euro für jedes Kind.

Wichtig: Die Zahlung des Arbeitgebers erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Erholungsmaßnahme – also bis zu drei Monate vor oder nach der Maßnahme – und wird für den Erholungszweck verwendet. Eine monatliche voraussetzungslose Auszahlung ist nach der Rechtsprechung nicht begünstigt.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit 15 Prozent

Für den Wert der unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Überlassung eines Pkws oder den Fahrtkostenzuschuss für den Ersatz von Aufwendungen des Arbeitnehmers (keine Barlohnnumwandlung):

- bis zu 0,30 Euro je Kilometer einfache Entfernung. Zur Vereinfachung können monatlich 15 Arbeitstage unterstellt werden;
- bei der Benutzung anderer eigener Verkehrsmittel als des Pkw's höchstens 4.500 Euro im Kalenderjahr (Entfernungspauschale);
- bei behinderten Arbeitnehmern können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden.

Kundenbindungsprogramme/Bonus mit 2,25 Prozent

Vorweg: Die pauschale Versteuerung eines Bonus ist nur auf Antrag des Unternehmens möglich, das die Prämie gewährt (etwa die Fluggesellschaft). Dann kann das Unternehmen den steuerpflichtigen Teil der Prämie mit 2,25 Prozent pauschal versteuern.

Steuerpflichtig ist die Prämie, wenn der Arbeitnehmer die auf einer Dienstreise erworbenen Bonuspunkte für private Zwecke verwendet. Bemessungsgrundlage ist der gesamte Wert der Prämie.

Das pauschalierende Unternehmen muss den prämieneempfangenden Arbeitnehmer über die Steuerübernahme unterrichten.

Mahlzeiten mit 25 Prozent

Können die Mitarbeiter täglich im Betrieb vergünstigt oder umsonst zu Mittag oder Abend essen, kann der Arbeitgeber die Zuschüsse pauschal mit 25 Prozent versteuern. Gleiches gilt, wenn der Arbeitgeber einem anderen Unternehmen Barzuschüsse gewährt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Mahlzeiten kein Bestandteil des Lohns sind.

Pensionskasse mit 20 Prozent

Für Zuwendungen des Arbeitgebers an eine nicht kapitalgedeckte Pensionskasse (Finanzierung im Umlageverfahren), weiteres wie bei Direktversicherung.

PC oder Notebook mit 25 Prozent

Wenn der Arbeitgeber seinen Angestellten verbilligt oder unentgeltlich einen PC, Zubehör oder einen Internetzugang zuwendet, kann er diese Leistung pauschal mit 25 Prozent versteuern.

Dies trifft aber nur für Leistungen zu, die zusätzlich zum Lohn gewährt werden, wenn also keine Barlohnnumwandlung besteht.

Sachzuwendungen mit 30 Prozent

Zusätzliche betrieblich veranlasste Zuwendungen, die nicht in Geld bestehen und die pro Jahr, Zuwendung und Empfänger 10.000 Euro nicht übersteigen. Die Empfänger sind durch den Arbeitgeber über die Pauschalierung zu informieren.

Das Wahlrecht zur Pauschalierung kann der Arbeitgeber innerhalb eines Wirtschaftsjahres nur einheitlich für alle Zuwendungen (außen vor bleiben steuerfreie) ausüben.

Die Pauschalierung von Sachzuwendungen bietet Arbeitgebern bei der Ausgestaltung von Vergütungssystemen die Möglichkeit, Arbeitnehmern als zusätzliche Vergütung für besondere Leistungen beispielsweise eine Urlaubsreise zu spendieren.

Die Reisekosten sind für den Arbeitgeber Betriebsausgaben, sodass die Ersparnis für Arbeitnehmer und Arbeitgeber beachtlich sein kann.

Unfallversicherung mit 20 Prozent

Schließt der Arbeitgeber Gruppenunfallversicherungen ab, bei denen mehrere Arbeitnehmer in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und bei denen die Ausübung der Rechte nicht ausschließlich dem Arbeitgeber zustehen, kann er die Aufwendungen dafür mit 20 Prozent pauschal versteuern.

Pro begünstigtem Arbeitnehmer darf die Prämie allerdings nicht höher als durchschnittlich 62 Euro pro Jahr sein. Zur Berechnung des Prämienanteils pro Arbeitnehmer wird die Versicherungssteuer von der Gesamtprämie abgezogen.

Verpflegungsmehraufwendungen mit 25 Prozent

Grundsätzlich sind Vergütungen von Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich von beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit (nicht aber bei doppelter Haushaltsführung) steuerfrei.

Werden die steuerfreien Pauschalen jedoch überschritten, kann pauschal versteuert werden. Die Pauschalierung ist begrenzt auf die Höhe der Pauschbeträge. Das heißt, über die steuerfrei bleibenden Beträge hinaus können maximal 12 beziehungsweise 24 Euro pauschal versteuert werden. Außerdem können Mahlzeiten, die bei Auswärtstätigkeit gestellt werden und die mit dem Sachbezugswert zu bewerten sind, pauschal besteuert werden.

Ihr Dr. Burger Team

Quelle: ecovis